

## CORONA

WIE WIR GESTÄRKT AUS DER KRISE KOMMEN


Unternehmerrisiko  
und Risikozuschläge

Corona-Hilfen –  
Rückforderungsszenarien

Liquiditätssteuerung  
in Krisenzeiten

# Inhalt

## Unser Schwerpunkt: Corona – wie wir gestärkt aus der Krise kommen

- 04** Corona-Hilfen – Rückforderungsszenarien
- 06** Unternehmerrisiko und Risikozuschläge in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona
- 08** Spenden für Betroffene der Corona-Krise
- 10** Liquiditätssteuerung in Krisenzeiten
- 14** Digitalisierung in Zeiten von COVID-19 – neue Wege in der Krise?
- 18** Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen
- 20**  Corona als Chance?

## Letzte Seiten

- 21** Autoren dieser Ausgabe
- 22** Veranstaltungen
- 23** Wissenswertes

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit wurde in den Texten die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



# EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

nichts ist mehr, wie es war – die Corona-Krise hat unser privates und geschäftliches Leben seit Monaten fest im Griff. In ganz empfindlicher Weise betroffen sind Einrichtungen im Gesundheitswesen und der Sozialwirtschaft. Daher versuchen wir, Ihnen in dieser Ausgabe der Curacontact natürlich mit hochaktuellen Beiträgen über Abmilderungsmaßnahmen und Liquiditätssicherung Anregungen zu geben.

Ich bin sicher, das wirtschaftliche Leben in und auch nach dieser schwierigen Zeit erfordert zwingend auch den Blick über den Tellerrand hinaus, so unüberwindbar dieser augenblicklich zu sein scheint. Verbundbildung und Schaffung von immer effizienteren Strukturen rücken viel stärker in den Vordergrund als bisher und das Thema Digitalisierung erweist sich als weitaus mehr als eine Modeerscheinung auf Kongressen: Sie kann Motor und Garant für Wachstum sein. Darf so betrachtet die aktuelle Krisenzeit auch als Herausforderung und Chance begriffen werden?

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe, unsere Themenauswahl findet Ihr Gefallen. Bleiben Sie gesund.

Kai Tybussek  
Geschäftsführender Partner

## 3

### Dinge, die Sie wissen wollen

Die Regierung sieht **Hilfsmaßnahmen** für systemrelevante Bereiche vor. Nach der Corona-Pandemie könnte dies aber eine große **Rückforderungswelle** bedeuten.

Seite 4 – 5

---

Dank der Maßnahmen des Gesetzgebers wiegen sich **Krankenhäuser** erst einmal in finanzieller Sicherheit. In der **Sozialwirtschaft** sieht es aktuell aber noch anders aus.

Seite 10 – 13

---

**Videokonferenzen** sind in Zeiten von Corona allgegenwärtig. Sie sind ein kleiner Beleg, wie schnell **Digitalisierung** gelingen kann. Aber es gibt noch viele **weitere Ansätze**.

Seite 14 – 17



In Krisenzeiten ändert sich viel in kurzer Zeit. Den neuesten Stand zu diesen Themen finden Sie hier.



# CORONA-HILFEN – RÜCKFORDERUNGSSZENARIEN

Der Bundesgesetzgeber sieht mit dem Krankenhausentlastungsgesetz (KH-EG) und dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Hilfsmaßnahmen für die systemrelevanten Bereiche vor. Die Umsetzung ist teilweise intransparent. Selbst wenn nun Gelder fließen, behalten sich die Leistungsträger eine Überprüfung vor. Ist nach der Corona-Pandemie eine Rückforderungswelle zu erwarten?

## Altenhilfe

Im Bereich der Altenhilfe bildet § 150 SGB XI die Anspruchsgrundlage der Hilfsmaßnahmen. Danach werden sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen erstattet bzw. ausgeglichen. Voraussetzung ist gemäß § 150 Abs. 1 S. 4 SGB XI allerdings wörtlich: „Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen, bei denen zulassungsrechtliche Voraussetzungen zweckgerichtet und unbürokratisch angewandt werden können.“ Da kann sich zu Recht gefragt werden, wie weit diese Regelung ausgelegt werden muss und darf. Leistungserbringer sollten in jedem Fall Fremdeinsätze und Bemühungen um solche dokumentieren, um im Nachgang nicht in Argumentationsschwierigkeiten zu geraten. Aus den Festlegungen ergibt sich zudem, dass Nachweise über die tatsächlichen Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung vorzulegen sind. In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden, so wird weiter ausgeführt. Es bleibt im Ergebnis abzuwarten, wie streng die

Verfahren – die es ohne Frage geben wird – letztlich ablaufen werden. Bemühen Sie sich daher um alle in Frage kommenden Hilfen und dokumentieren Sie Ihre Bemühungen, um im Falle der Nachprüfung diese bestmöglich belegen zu können und sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfen wären nicht erfüllt gewesen.

## SodEG

Das SodEG formuliert keinen Ausgleich von Mehrbelastungen und Mindereinnahmen, sondern einen Zuschuss nach Maßgabe bislang bezogener Vergütungen verbunden mit der Aufforderung, vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen, sowie einem nachträglichen Erstattungsanspruch der Leistungsträger. Die vorrangigen Leistungen wie Kurzarbeitergeld müssen dabei ausdrücklich nicht zeitlich vor der Inanspruchnahme des SodEG bezogen oder beantragt werden, es kommt laut Gesetzesbegründung auch nicht darauf an, ob sie – möglicherweise versehentlich – nicht abgerufen wurden. Nur auf bereite Mittel kommt es an. Allerdings zwingt auch dieses Szenario zu besonders sorgfältiger Dokumentation. Dies gilt umso mehr, als der Zuschuss geringer als 100% ausfällt, da – so die Gesetzesbegründung – insbesondere Kurzarbeitergeld die Ausgaben verringere; gleichzeitig geht aber dieses Kurzarbeitergeld voll im Erstattungsanspruch auf. Hier dürften spätere rechtlichen Klärungen vorprogrammiert sein. Zudem ist fraglich, wie der Einsatz der Sozialdienstleister zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der mit dem Antrag erklärt und beschrieben werden muss,



Guido Kraus  
Rechtsexperte für Krankenhaus

**Die Implausibilität der selbst berechneten Ausgleichszahlungen kann zu Rückforderungen führen.**

## Laut der FAQs zu § 150 SGB XI erklärt der Anspruchsteller, er werde alle möglichen Unterstützungsmöglichkeiten/Entschädigungsleistungen ausschöpfen.

Malgorzata Bardua  
Rechtsexpertin für Altenhilfe

ausfallen kann. Denn Einrichtungen und Dienste sind zutiefst unterschiedlich betroffen: so die einen mit Betretungsverboten, die anderen mit Übererfüllung durch Sicherstellen von Tagesstrukturen. Gerade Sozialdienstleister, deren Mitarbeitende der tagesstrukturierenden Angebote derzeit flexibel bspw. in Wohneinrichtungen eingesetzt werden, müssen dies in Einklang mit der Erklärung bringen und insbesondere mit Blick auf (Teil-)Wiederöffnungen koordinieren und den Leistungsträgern anzeigen. Denn die Erklärung ist Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen und daher auch ein Spielfeld möglicher Rückforderungsszenarien.

Im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen haben Sozialdienstleister einen vom BMAS auch ausdrücklich betonten Anspruch auf Neuverhandlung der Vergütungen bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen. Vergütungsverhandlungen könnten zu keinem ungelegeneren Zeitpunkt kommen, aber müssten unmittelbar angestrengt werden, denn nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig. Ist sie aber erforderlich, um insbesondere Mehrbelastungen auszugleichen, so gilt für die dann neue Vereinbarung als Spiegelbild des Ausschlusses nachträglicher Ausgleichsleistungen, dass es keine Erstattungsansprüche gibt – Szenarien wie Nichterfüllung der Leistungsmerkmale einmal hintangestellt.

### KH-EG

Das KH-EG sieht keine ausdrücklichen Rückforderungsszenarien vor. Dennoch sollten sich Krankenhäuser, die Ausgleichszahlungen für frei gehaltene Betten zur Behandlung von COVID-19-Patienten in Anspruch nehmen, bewusst sein, dass eine Rückforderung dieser Beträge möglich erscheint. § 21 KH-EG sieht vor, dass die Krankenhäuser die Ausgleichsbeträge berechnen und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde übermitteln. Der Nachweis der ermittelten Beträge sowie die Herleitung der Berechnung ist anhand der Anhänge der von den Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 KHG geschlossenen Ausgleichszahlungsvereinbarung den Landesbehörden zu melden. Welche Anforderungen an diese Nachweise zu stellen sind



und wie streng dieses Verfahren sein wird, ist derzeit noch nicht abschließend klar. Zwar sieht die Vereinbarung lediglich die Möglichkeit der Plausibilisierung dieser Daten anhand der übermittelten Daten nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG vor. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Falle der Implausibilität der geltend gemachten Ausgleichszahlungen eine Rückforderung dieser Beträge erfolgt. Vor dem Hintergrund möglicher Rückfragen bzw. einer vertieften Prüfung der Bedingungen der Berechnungen ist daher auch den Krankenhäusern eine gewissenhafte Dokumentation der Maßnahmen zu empfehlen, die zur Inanspruchnahme der Ausgleichszahlungen und Förderungen berechtigen.

### FAZIT

Erstattungsszenarien erreichen voraussichtlich Leistungserbringer in allen Bereichen. Gute Dokumentation ist das A&O, um diese zu bewerten und gegebenenfalls abzuwenden.

Malgorzata Bardua  
malgorzata.bardua@curacon-recht.de

Guido Kraus  
guido.kraus@curacon-recht.de

Christiane Hasenberg  
christiane.hasenberg@curacon-recht.de



# UNTERNEHMERRISIKO UND RISIKOZUSCHLÄGE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN ZEITEN VON CORONA

Wie lässt sich das Unternehmerrisiko in Coronazeiten abfedern? Eine kurze Darstellung eines Lösungsansatzes über die rechtlichen Gegebenheiten neben den Rettungsschirmen.

Noch im September 2018 hatte die Schiedsstelle Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz argumentiert, dass ein Risikozuschlag im SGB VIII nicht vorgesehen und in der Kommentarliteratur auch nicht akzeptiert sei. Zeitgleich stellte die Schiedsstelle Jugendhilfe in Westfalen-Lippe (Nordrhein-Westfalen) fest, dass bereits die Festlegung einer geringen Auslastungsquote die Möglichkeit bieten würde, eine Gewinnmarge zu kalkulieren.

Das Bundessozialgericht allerdings urteilte in einem SGB-XI-Verfahren ein Jahr später, im September 2019, dass unternehmerische Risiken einrichtungsindividuell zu berücksichtigen seien. Die bayerische Schiedsstelle hat sich nun auf dieses höchstrichterliche Urteil bezogen und für einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Risikozuschläge im Bereich von einem Prozent festgelegt.

## Kommt jetzt neue Bewegung in die Debatte?

Entscheidend ist hierbei nicht die Höhe des Risikozuschlages, sondern dass überhaupt neue Bewegung in die Debatte um die Gewinn- oder Risikozuschläge kommt. Denn bislang waren diese nur bei Leistungen des SGB XI durch die Rechtsprechung des BSG dem Grunde nach bekannt und bei Leistungen des SGB XII zumindest durch ein Landessozialgericht bestätigt:

„Wie in der Rechtsprechung des Senats seit längerem geklärt ist, muss die Pflegevergütung so bemessen sein, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen

Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt.“ (Bundessozialgericht, 16.05.2013, Az. B 3 P 2/12 R, Rn.)

„Dies hat auch für das Vergütungsvereinbarungsrecht im SGB XII zu gelten. Denn auch dieses unterwirft seit Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips den Einrichtungsträger nicht nur einem Verlustrisiko, sondern eröffnet ihm eine Gewinnchance.“ (Sächsisches Landessozialgericht, 01.04.2015, Az. L 8 SO 87/12 Kl)

So ist es nur konsequent, wenn eine Vergütung des Unternehmerrisikos auch in der Kinder- und Jugendhilfe (und mit identischer Argumentation in der Eingliederungshilfe) Anwendung findet, denn auch hier gelten mit der Einführung prospektiver Entgelte marktwirtschaftliche Prinzipien.

## Kein pauschalierter Risikozuschlag

Das Bundessozialgericht hat allerdings den Forderungen nach einem pauschalierten Risikozuschlag (z.B. in Höhe von vier Prozent) eine Absage erteilt. Vielmehr müsse das einrichtungsindividuelle unternehmerische Risiko dargelegt und begründet werden.

Dies kann zum Beispiel über eine Risikomatrix geschehen, die Risiken, ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und ihr mögliches Schadensmaß beschreibt. Eine Vorgehensweise, die sich im Risikomanagement (auch sozialer Träger) bereits etabliert hat.

## Was bedeutet das in Coronazeiten?

In der jetzigen Zeit sind ganz andere Risikofaktoren eingetreten, als man sie sich jemals hätte vorstellen können. Diese sollten natürlich in eine Vergütungs-



## **Entschlossenheit im Unglück ist immer der halbe Weg zur Rettung. (Johann Heinrich Pestalozzi)**

### **...über die andere Hälfte des Weges begleiten wir Sie gerne!**

Christiane Hasenberg  
Expertin für Sozialrecht



verhandlung eingebracht werden. Es stellt sich daher auch unbedingt die Frage des Zeitpunkts der Verhandlung. Denn wenn das mit der Corona-Krise verbundene Risiko – bspw. durch Mehrkosten für Betreuung und Sachmittel – Oberhand gewinnt, und sich im Gespräch mit dem Leistungsträger keine Lösung zeigt, muss auch Folgendes erwogen werden: Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ermöglicht keine Erstattung von Mehraufwendungen. Hier kann bislang nur auf die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten zurückgegriffen werden, hier auf § 78d Abs. 3 SGB VIII, der eine ähnliche Formulierung wie auch in den SGB IX und XI enthält: Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Dass die Corona-Krise eine solche Veränderung ist, dürfte außer Frage stehen. Dennoch ist ein genauerer Blick auf die Rechtsprechung erforderlich.

#### **Die Corona-Krise verändert die Risikofaktoren**

Unvorhersehbar ist nach Ansicht des Bundessozialgerichts eine Änderung, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung für die Vertragsparteien nicht erkennbar war und bei sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung auch nicht hätte erkannt werden können, sich also letztlich in der Änderung ein Risiko verwirklicht hat, das die jeweilige Vertragspartei nach der Risikoverteilung des § 77 SGB XII nicht zu tragen hat (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015, Az. B 8 SO 1/14 R).

Hinzukommen muss die Wesentlichkeit dieser Änderung. Wesentlich ist eine Änderung, wenn ein

unzumutbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstanden ist und die Vereinbarung mit dem vorliegenden Inhalt nicht abgeschlossen worden wäre, wenn die neuen Umstände bei Vereinbarungsabschluss bekannt gewesen wären. Die Meinungen gehen hier so weit, von einer Existenzgefährdung zu sprechen.

Wenn mithin das BMAS in seinen FAQ zum SodEG (Stand 06.04.2020) Leistungserbringer – nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe – hinsichtlich der Frage des Ausgleichs von Mehraufwendungen auf ebendiese Regelungen verweisen will, kann dies nicht ausreichend sein, ist aber dennoch der derzeit einzuschlagende Rechtsweg – falls Gespräche vor Ort mit den Leistungsträgern mit Blick auf pragmatischere Lösungen scheitern.

#### **FAZIT**

Dass Verhandlungen über das Entgelt kaum zu einem ungünstigeren Zeitpunkt kommen könnten, steht außer Frage. Aber die Sicherstellung der Liquidität und der Erhalt der Einrichtungen und Dienste erfordert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten.

Christiane Hasenberg  
christiane.hasenberg@curacon-recht.de



Thomas Puetz  
thomas.puetz@curacon.de

# SPENDEN FÜR BETROFFENE DER CORONA-KRISE

Die Corona-Krise hat die ganze Welt noch immer fest im Griff und die wirtschaftlichen Auswirkungen nehmen dramatische Ausmaße an. Mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftslage erlassen die Bundesregierung und auch die Ministerien der Länder diverse Förderprogramme und wirtschaftliche Erleichterungen.

In nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens sind bereits erhebliche Auswirkungen und Einschränkungen eingetreten, wobei die langfristigen Folgen aus der Corona-Krise noch gar nicht abschätzbar sind. Bei vielen steuerbegünstigten Unternehmen besteht von daher eine gewisse Unsicherheit, wie sich die wirtschaftlichen Entwicklungen auf den Non-Profit-Bereich auswirken werden.

Es ist sicherlich nicht verwunderlich, wenn man dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in der Corona-Krise eine ganz zentrale Rolle zuspricht. Dies zeigen auch die markanten Aussagen unseres Bundesministers für Finanzen, der bereits zu Beginn der Krise festgestellt hat: „Wir haben die finanzielle Kraft, die Krise zu bewältigen“.


Zudem wurde Olaf Scholz erst kürzlich im Zusammenhang mit einer Pressemitteilung des BMF zu weiteren Liquiditätshilfen für kleinere Unternehmen wie folgt zitiert: „Die Bundesregierung tut alles, um Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen in der

Corona-Krise zu unterstützen.“ Diesem sicherlich nicht geringen Anspruch folgend, hat das BMF in den letzten Wochen diverse Unterstützungsleistungen und Erleichterungsregelungen auf den Weg gebracht. Dieser Beitrag befasst sich im Kern mit den spendenrechtlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, die mit Schreiben vom 9. April 2020 veröffentlicht wurden und die zunächst für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Von den Erleichterungen werden insbesondere steuerbegünstigte Körperschaften aus dem Gesundheits- und Sozialwesen begünstigt.

## Vereinnahmung und Verausgabung von Spenden

Für Sonderkonten, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von öffentlichen Dienststellen oder von den anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen für die „Corona-Hilfe“ eingerichtet wurden, gilt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Insoweit genügt grundsätzlich der Bareinzahlungsbeleg oder

die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes. Besonders erwähnenswert ist, dass diese Vereinfachungsregelung der Höhe nach unbegrenzt ist. Das BMF hat – ähnlich wie zum Beginn der Flüchtlingskrise – weitgehende Erleichterungen hinsichtlich des gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendungsgebots erlassen.



**Auf dieser Grundlage können nunmehr alle steuerbegünstigten Einrichtungsträger – ohne ihre Satzung ändern zu müssen – Spendenaktionen durchführen.**

Tilo Kurz  
Experte für steuerliches Spendenrecht





Danach können steuerbegünstigte Körperschaften nicht nur Spenden für die zur Eindämmung der Corona-Krise zu fördernden steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung des Gesundheitswesens, Förderung mildtätiger Zwecke) ungeachtet der eigenen satzungsmäßigen Zwecke vereinnahmen. Vielmehr darf der steuerbegünstigte Rechtsträger diese Spenden und darüber hinaus sogar die keiner anderen Bindungswirkung unterliegenden eigenen Mittel für die o.g. Zwecke verwenden, auch wenn diese nicht Bestandteil der eigenen Satzung sind. Das BMF weist jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen bestimmte Dokumentationsanforderungen einzuhalten sind. Auf dieser Grundlage können nunmehr alle steuerbegünstigten Einrichtungsträger – ohne ihre Satzung ändern zu müssen – Spendenaktionen durchführen. Ferner wird es durch das BMF unbeanstandet gelassen, wenn eingeworbene Spendenmittel an andere steuerbegünstigte Rechtsträger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. In den vorbezeichneten Fällen hat der vereinnahmende steuerbegünstigte Rechtsträger entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen und darin auf die Sonderaktion hinzuweisen. Inhaltlich könnte ein solcher Hinweis wie folgt formuliert werden: „Die Zuwendung ist im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (BMF-Schreiben vom 9. April 2020, Az.: IV C 4 – S 2223/191003 :003) vereinnahmt und wird für diese Zwecke verwendet.“

### Arbeitslohnspenden

Aus Billigkeitsgründen werden für den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres auch sogenannte Arbeitslohnspenden zugelassen. Voraussetzungen hierfür ist, dass der Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zu Gunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i.

S. d. § 10b Abs. 1 S. 2 EStG verzichtet. Diese Lohnanteile bleiben dann bei der Feststellung des Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Spende tatsächlich leistet und dies dokumentiert. Insoweit hat der Arbeitgeber den außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn im Lohnkonto aufzuzeichnen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat seinen Verzicht im Vorhinein schriftlich erklärt und diese Erklärung wurde zum Lohnkonto genommen. In der Lohnsteuerbescheinigung ist der außer Ansatz bleibende Lohn nicht anzugeben. Im Gegenzug dürfen diese Lohnbestandteile durch den Arbeitnehmer nicht als Spende steuerlich geltend gemacht werden. Die gleichen Grundsätze gelten für Aufsichtsratsvergütungen, wenn das Aufsichtsratsmitglied den Verzicht vor Fälligkeit bzw. Auszahlung erklärt. Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch Erleichterungen für steuerpflichtige Körperschaften vorgesehen sind. Das BMF lässt insoweit bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen Erleichterungen für den Betriebsausgabenabzug zu, soweit die Ausgaben im engen Kontext der Corona-Krise stehen.

### FAZIT

Die Regelungen des BMF zur Vereinnahmung bzw. Verausgabung von Spendenmitteln schaffen weitestgehende Klarheit und Rechtssicherheit. Mithin können sich nunmehr steuerbegünstigte Rechtsträger, unabhängig von ihrem derzeitigen Satzungszweck – ohne Sorge vor dem Verlust der eigenen Steuerbegünstigung – an geeigneten Maßnahmen zur Hilfe für durch die Corona-Krise Betroffene in vielfältiger Weise beteiligen.

Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de

# LIQUIDITÄTSSTEUERUNG IN KRISENZEITEN



Seit März laufen die Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft im COVID-19-Krisenmodus. Eines steht fest: Transparenz über die Liquiditätsentwicklung herzustellen kann für eine erfolgreiche Bewältigung der Krise von entscheidender Bedeutung sein.

Nach den ersten unsicheren Wochen bezüglich der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise zeigen die Maßnahmen des Gesetzgebers Wirkung. Insbesondere die Krankenhäuser haben viel kurzfristige Liquidität erhalten und stellen sich aktuell die Frage, wie hoch die enthaltenen Einmaleffekte sind.

Doch während sich die Krankenhäuser zunächst in finanzieller Sicherheit wiegen, scheinen Einrichtungen und Organisationen der Sozialwirtschaft bis zur kompletten Klärung der Sachlage starke Nerven vorweisen zu müssen. Hier liegt zunächst eine Zweiteilung vor:

Für Einrichtungen mit Zulassung nach SGB IX (Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospize, ambulante Dienste usw.) regelt § 150 SGB XI die Kostenerstattung pandemiebedingter finanzieller Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung, sofern diese nicht anderweitig finanziert werden können. In der Praxis gestaltet sich die Ermittlung der Mehrausgaben und Mindereinnahmen mitunter schwierig. Insbesondere die Kausalität zur Pandemie sowie die Dokumentation dieser Sachverhalte werfen Fragen zur Umsetzung auf.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) kommt hingegen für das gesamte Spektrum sozialer Dienstleister (ausgenommen SGB V und SGB XI) in Betracht, die über das Sozialgesetzbuch oder das Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und sich zudem aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen einbringen. Allerdings sieht das SodEG für den Regelfall eine maximale Zuschusshöhe von 75 % des Monatsdurchschnitts der zurückliegenden 12 Monate vor, womit deutlich wird, dass nicht ein Ausgleich aller Einnahmefälle angestrebt wird. Nach § 5 SodEG kann eine nach oben abweichende Zu-

schusshöhe festgelegt werden, sodass die Ausgestaltung je nach Bundesland und Kostenträgern divergiert.

Fest steht, dass die unsichere Situation die Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft voraussichtlich noch länger begleiten wird. Nun kommt es darauf an, trotz Krisenmodus in eine geordnete Steuerung zurückzukehren. Zentrale Fragestellungen werden dabei weiterhin sein: Wie verändern sich angesichts von COVID-19-bedingten Leistungsrückgängen oder evtl. sogar zeitweiser Einstellung des Leistungsangebots die routinemäßig erwarteten Einzahlungen? Welche Auszahlungen müssen weiterhin geleistet werden? Welcher Finanzbedarf ergibt sich wann und wie lange aus der Gegenüberstellung?

Die vielen Wechselwirkungen, zu denen die Maßnahmen des Gesetzgebers noch hinzukommen, sind ohne eine strukturierte Erfassung und Nachverfolgung aller Effekte kaum mehr zu überblicken. Sprachfähigkeit seitens des Managements zu diesen Fragen gegenüber Gremien und Banken ist im Krisenverlauf unabdingbar, insbesondere zur Bestimmung eines evtl. zusätzlichen Liquiditätsbedarfs. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass die Instrumente der Einrichtungen meist nicht ausreichend sind, um den Anforderungen an die deutlich kurzfristigere Steuerung in der Krise gerecht zu werden. Die routinemäßige ganzjährige Wirtschaftsplanung im Sinne einer GuV-Ergebnisplanung liefert die nötigen Informationen nicht. Wesentliches und notwendiges Hilfsmittel ist vielmehr ein schnelles und verlässliches operatives Liquiditätsmanagement. Hierzu schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

## VORGEHEN IN 3 PHASEN



ERGÄNZENDE SCHRITTE  
AUFGRUND DER COVID-19-KRISE

**+** OPERATIVE  
LIQUIDITÄTSSTEUERUNG



- 1 Liquiditäts-Transformations-Prozess der Planung
- 2 Integration der Liquiditätsveränderungen
- 3 Operative Liquiditätsprognose

### Leistungs- und Kostenprognose in der COVID-19-Krise: Wie wirken finanzielle Hilfen und Ausgleichszahlungen?

Zuerst ist zu prognostizieren, wie sich Effekte aufgrund von COVID-19 (Leistungsrückgänge, Mehraufwendungen) auf die Liquidität auswirken und in welchem Ausmaß gesetzliche finanzielle Hilfen dies kompensieren können. Bei unsicheren Rahmenbedingungen und eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten ist eine Betrachtung unterschiedlicher Szenarien zur Einschätzung des möglichen Krisenausmaßes hilfreich. Das von Curacon entwickelte Modell zur COVID-19-Szenarioanalyse trägt diesem Gedanken Rechnung.

#### Krankenhäuser

Im COVID-19-Krankenhaus-Basismodell von Curacon werden mit drei Szenarien unter verschiedenen Prämissen die Belegungsentwicklung und die dadurch entstehenden Effekte aus den Ausgleichszahlungen des Krankenhausentlastungsgesetzes (u.a. 560 Euro täglich für die Freihaltung von Kapazitäten, erhöhter vorläufiger Pflegeentgeltwert von 185 Euro für behandelte Patienten) simuliert.

#### Sozialwirtschaft

Das von Curacon entwickelte Modell zur COVID-19-Szenarioanalyse in der Sozialwirtschaft pro-

gnostiziert im Basismodell die Erlösentwicklung unter verschiedenen Prämissen der Leistungserbringung bzw. -einschränkung und die dadurch entstehenden Effekte aus der Kostenerstattung, z. B. nach §150 SGB XI, und anderweitigen (gesetzlichen) Maßnahmen wie z.B. Inanspruchnahme Kurzarbeit.

### Kostenprognose in der COVID-19-Krise: Kennen Sie alle versteckten Auswirkungen?

Die finanziellen Hilfen sind vor allem auf die Kompensation der offensichtlichen Effekte der Krise (z.B. Belegungsreduktion und höherer Bedarf an Schutzkleidung) gerichtet. Erste Erfahrungen zeigen, dass ca. 30 weitere Effekte, beispielsweise Digitalisierungs-Mehrkosten, Kosten für Sicherheitsdienste, steigende Kosten für Sachbedarfe aufgrund begrenzter Lieferungen aus dem Ausland, die von keiner speziellen Ausgleichszahlung kompensiert werden, die Liquidität zusätzlich belasten. Um eine realistische Sicht auf die finanzielle Entwicklung 2020 herzustellen, müssen all diese Effekte in die Prognose integriert werden. Die Simulation verschiedener Kostenszenarien bietet sich an, um dadurch eine Bandbreite möglicher Gesamtauswirkungen zu ermitteln.

### In 3 Schritten zur Liquiditätssteuerung

Die simulierten COVID-19-Erlös- und Kostenauswirkungen sind mit der ursprünglichen Wirtschaftspla-



In Krisenzeiten ändert sich viel in kurzer Zeit. Den neuesten Stand zu diesen Themen finden Sie hier.

nung zusammenzuführen. Dazu schlagen wir die nachfolgenden drei Schritte vor.

### **Schritt 1**

#### **Liquiditäts-Transformations-Prozess der Wirtschaftsplanung**

Zur Ermittlung der Ausgangssituation wird zunächst die verabschiedete Jahres-Wirtschaftsplanung ohne COVID-19-Effekte in das Liquiditätssteuerungs-Tool überführt. In vielen Einrichtungen liegt keine integrierte Planungsrechnung für Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Liquidität vor. Für diese Einrichtungen wird die GuV-Planung mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens in eine wochenbasierte Liquiditätsplanung transformiert. Es besteht nun Transparenz darüber, wie die Liquiditätsentwicklung ohne COVID-19-Effekte in der Planung verlaufen sollte.

### **Schritt 2**

#### **Integration der Liquiditätsveränderungen aufgrund von COVID-19**

Um die Planabweichungen aufgrund von COVID-19 einschätzen zu können, erfolgt die Integration der zuvor ermittelten Leistungs- und Kosteneffekte in das Liquiditätssteuerungs-Tool. Die „COVID-19-Effekte“ werden dabei als Veränderung gegenüber der Pla-

nung dargestellt. In Summe werden so die geplanten Einzahlungs- und Auszahlungseffekte innerhalb des Betrachtungszeitraums sichtbar.

### **Schritt 3**

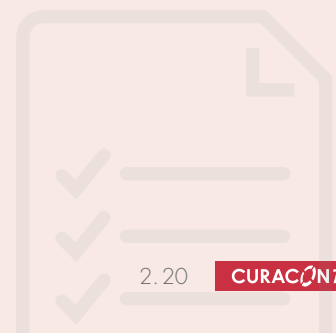
#### **Operative Liquiditätsprognose – vom IST zur Prognose**

Den Planungen werden dann die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. Die notwendige Plausibilitätsprüfung ist hier die Abstimmung der ausgewiesenen IST-Liquidität mit dem aktuellen Kontostand. Ausgehend von den IST-Daten werden die Ein- und Auszahlungsströme der kommenden Wochen auf Basis der aktuellen Erkenntnisse prognostiziert. Die folgende Grafik zeigt, wie sich IST-Zahlen und Prognosezahlen ergänzen sowie Abweichungen zwischen der ursprünglichen Wirtschaftsplanung, der angepassten Planung aufgrund der COVID-19-Effekte und der aktuellen IST-Situation unmittelbar ersichtlich werden.

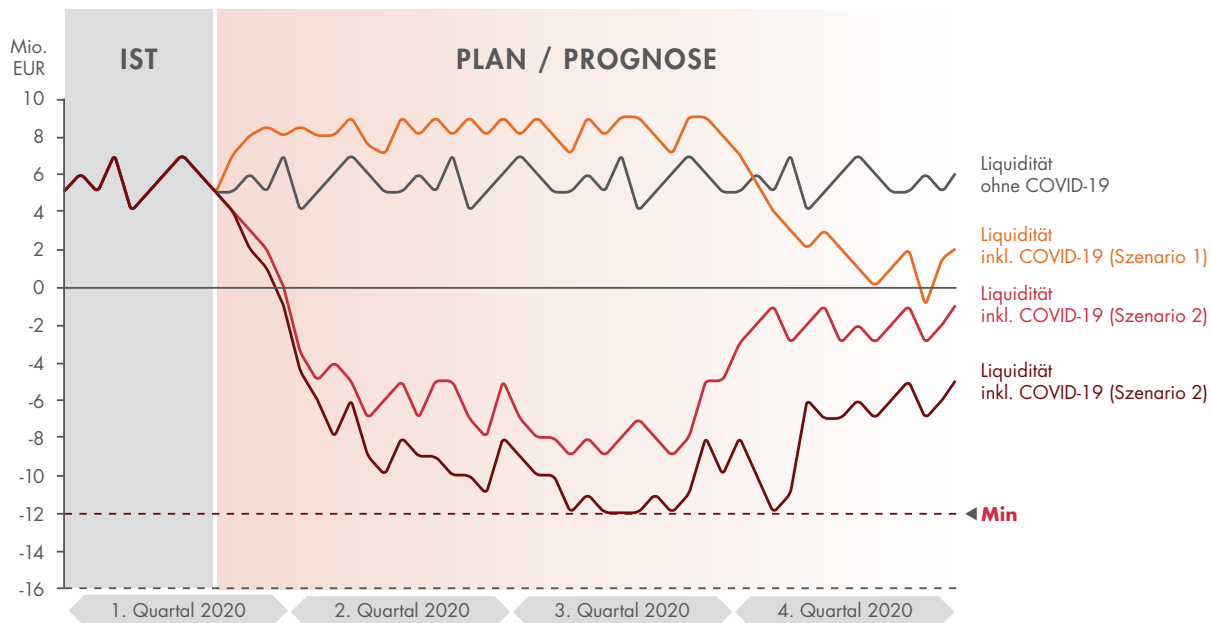
## **Hochfahren des Regelbetriebs**

Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft stehen aktuell vor der Herausforderung, die neuen Rahmenbedingungen zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebs zu managen. Jetzt gilt es, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen und sich für die Zukunft aufzustellen. Dies reicht von der Steuerung von Patienten- und Besucherströmen unter verschärften Hygieneanforderungen bis hin zu gezielter Öffentlichkeitsarbeit.

Wir unterstützen Sie dabei, die Handlungsfelder zu erkennen und anzugehen. Mehr Informationen erhalten Sie unter [www.curacon.de/corona](http://www.curacon.de/corona)



## SZENARIEN ZUR SIMULATION DER BANDBREITE DER AUSWIRKUNGEN



Anhand dieser Grafik können Sie sich zentrale Fragen zur Liquiditätssteuerung beantworten:

- Wie hoch wären der Cashflow und Liquiditätsbedarf aus der Wirtschaftsplanung ohne COVID-19-Effekte?
- Welche Auswirkungen haben die COVID-19-Effekte in Summe und im Jahresverlauf auf die Einzahlungen und Auszahlungen? Wie setzen sie sich zusammen?
- Reicht die bestehende Kontokorrentlinie aus, um die möglicherweise negativen Abweichungen durch die COVID-19-Effekte abzufedern?
- Ist jederzeit die Zahlungsfähigkeit gewährleistet? Wir empfehlen, das Liquiditätstool täglich bzw. mindestens wöchentlich zu pflegen und die Prognosen aufgrund aktueller Erkenntnisse im gleichen Rhythmus anzupassen bzw. rollierend für z. B. 12 Wochen fortzuschreiben.

### FAZIT

#### Ergebnisse innerhalb kürzester Zeit

Mit Hilfe dieses standardisierten Vorgehens zur Liquiditätssteuerung kann Transparenz über die Bandbreite der möglichen wirtschaftlichen Entwicklung und des Liquiditätsbedarfs in unterschiedlichen

Szenarien der COVID-19-Krise hergestellt werden. Dies ist wesentlich, um bei Bedarf vorausschauend weitere Kreditlinien zu vereinbaren bzw. andere Formen von Liquiditätshilfen aus dem Rettungsschirm zu beantragen.



Anke Hohorst  
anneke.hohorst@curacon.de



Alina Hövelmann  
alina.hoevermann@curacon.de



Birgitta Lorke  
birgitta.lorke@curacon.de



# DIGITALISIERUNG IN ZEITEN VON COVID-19 – NEUE WEGE IN DER KRISE?

Das weitgehende Kontaktverbot, die Abschottung von Krankenhäusern und Altenhilfeeinrichtungen, aber auch Schulschließungen und die Absage von Großveranstaltungen und Kongressen haben in einer noch nie dagewesenen Geschwindigkeit virtuellen, bildbasierten Kommunikationswegen einen Hype verschafft. Dies ist aber nur eine Möglichkeit der Digitalisierung. Dabei bestehen viele weitere Möglichkeiten und Ansätze, wie der Beitrag zeigt.

## **Virtuelle Meetings als QuickWin zur Überwindung von Kontaktsperren?!**

Der umgehende Einsatz von virtuellen Konferenztechniken ist auf einmal wie selbstverständlich möglich – technisch wie emotional. Wo es zuvor persönlicher Treffen bedurfte, werden nun Abstimmungen mit sogenannten virtuellen Meetings abgehalten. Und unter Beachtung von ausgewählten Kommunikationsregeln haben wir bei Curacon exzellente Erfahrungen damit gemacht. Dies gilt aber nicht nur im Bereich der Wirtschaftsprüfung oder der Beratung. Auch Altenhilfeeinrichtungen, Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste oder auch Schulen und Universitäten nutzen diese Technik, um ohne Präsenztreffen den Kontakt zu erhalten und Lehr-, Betreuungs- und Abstimmungsaufgaben zu erfüllen. Selbst Kongresse wurden in kürzester Zeit erfolgreich auf virtuelle Formate umgestellt. Aber nicht nur beruflich, sondern auch privat nutzen Menschen jeden Alters die digitalen Möglichkeiten, um mit ihrer Familie und ihrem weiteren sozialen Umfeld in Verbindung zu bleiben. Eine Erkenntnis ist dabei sehr schnell gereift: Es ersetzt zwar nicht den persönlichen Kontakt vollständig, hilft aber, in diesen schwierigen Zeiten unter Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften zu arbeiten und soziale Kontakte zu pflegen. Und eines ist auch klar: Künftig, nach COVID-19, wird man genauer hinterfragen, ob eine Reise von mehreren hundert Kilometern sinnvoll ist, um ein 2-Stunden-Meeting abzuhalten. Natürlich bergen solche Plattformen auch Risiken. Lesen Sie hierzu unseren Infokasten auf Seite 17.

## **Der digitalen Transformation strukturiert mit einem Strategieprozess begegnen**

Allein an diesem Beispiel lässt sich erkennen, welchen wesentlichen Schritt wir unter dem Druck der Kontaktsperre in der digitalen Transformation vorangekommen sind. Vielleicht ein guter Zeitpunkt darüber nachzudenken, ob es nicht auch weitere gute Services und Ansatzpunkte in der digitalen Transformation gibt. Virtuelle Meetings sind da nur eine erste und auch sehr einfache Möglichkeit. Aber welche von den vielen weiteren Möglichkeiten sind überhaupt für welche Einrichtung relevant und in welcher Reihenfolge sollte man diese umsetzen? Bei der Auseinandersetzung mit der Digitalisierung wird die disruptive Tragweite, aber auch die schiere Unübersichtlichkeit deutlich – das Feld umfasst weit mehr als „elektronische Patienten-/ Bewohnerakte“ und „Gesundheitskarte“, ist aber bisher nicht strukturiert und schwierig entscheidbar. Es ist eine Herkulesaufgabe, aus der Vielzahl von Möglichkeiten den passgenauen Nutzen für ein Krankenhaus oder eine Altenhilfeeinrichtung zu identifizieren und umzusetzen. Daher bedarf das Thema in der Gesamtheit einer entsprechenden Strukturierung, damit es für die Entscheider greifbar und entscheidungsfähig wird.

## **Die Curacon-Digitalisierungslandkarte als strategischer Navigator**

Zu genau diesem Zweck hat Curacon die Digitalisierungslandkarte für den Krankenhausesektor und für den Altenhilfesektor entwickelt, welche den Entscheidern einerseits auf Basis einer prozessorientierten

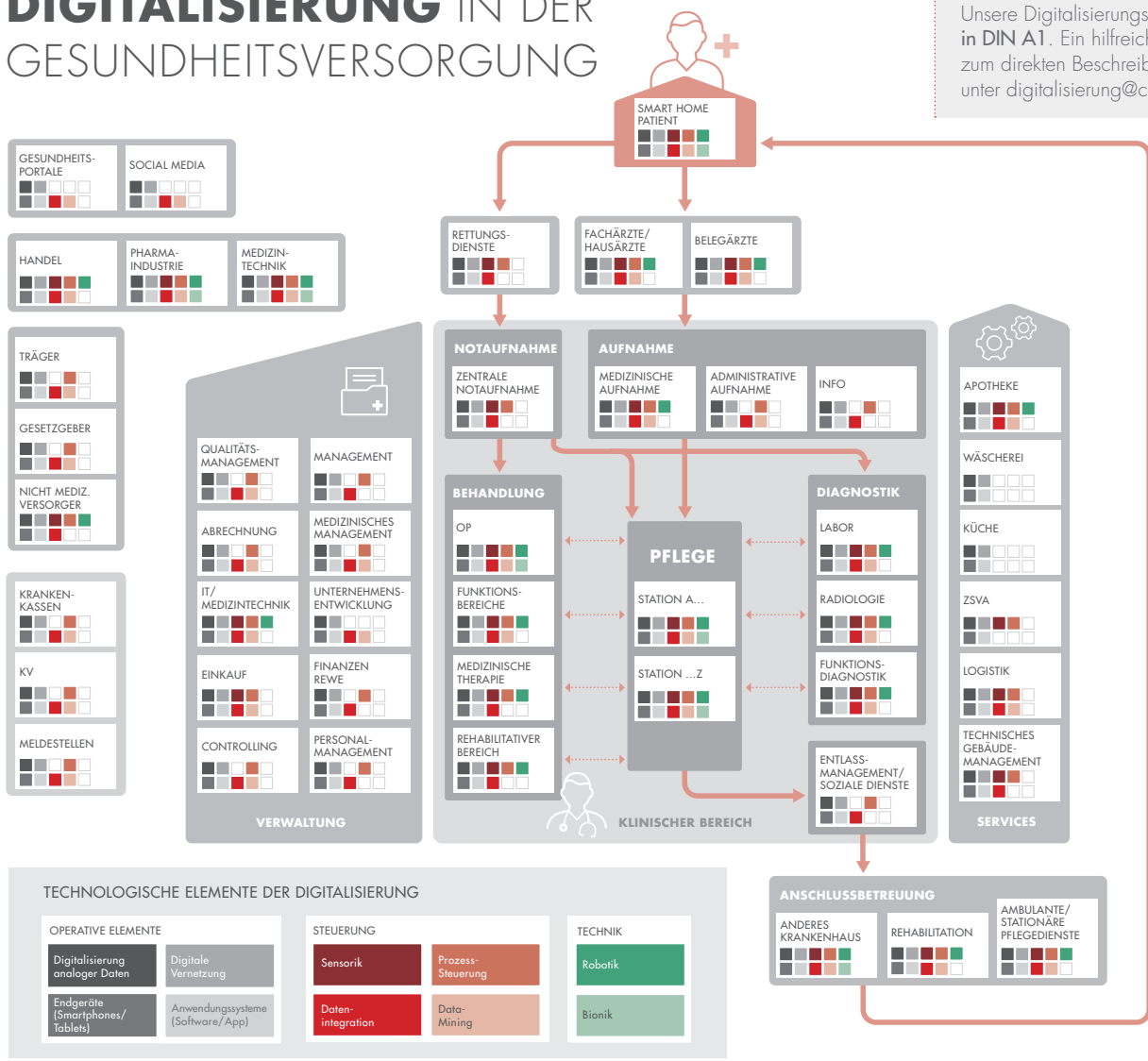


Darstellung zeigt, in welchen Bereichen Digitalisierung stattfindet, und andererseits die wesentlichen

zu entscheidenden Handlungsfelder definiert (siehe Abbildung der Digitalisierungslandkarte).

# DIGITALISIERUNG IN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Unsere Digitalisierungslandkarten als **Poster in DIN A1**. Ein hilfreiches Arbeitstool – auch zum direkten Beschreiben. Einfach bestellen unter [digitalisierung@curacon.de](mailto:digitalisierung@curacon.de)



## DIGITALE HANDLUNGSFELDER



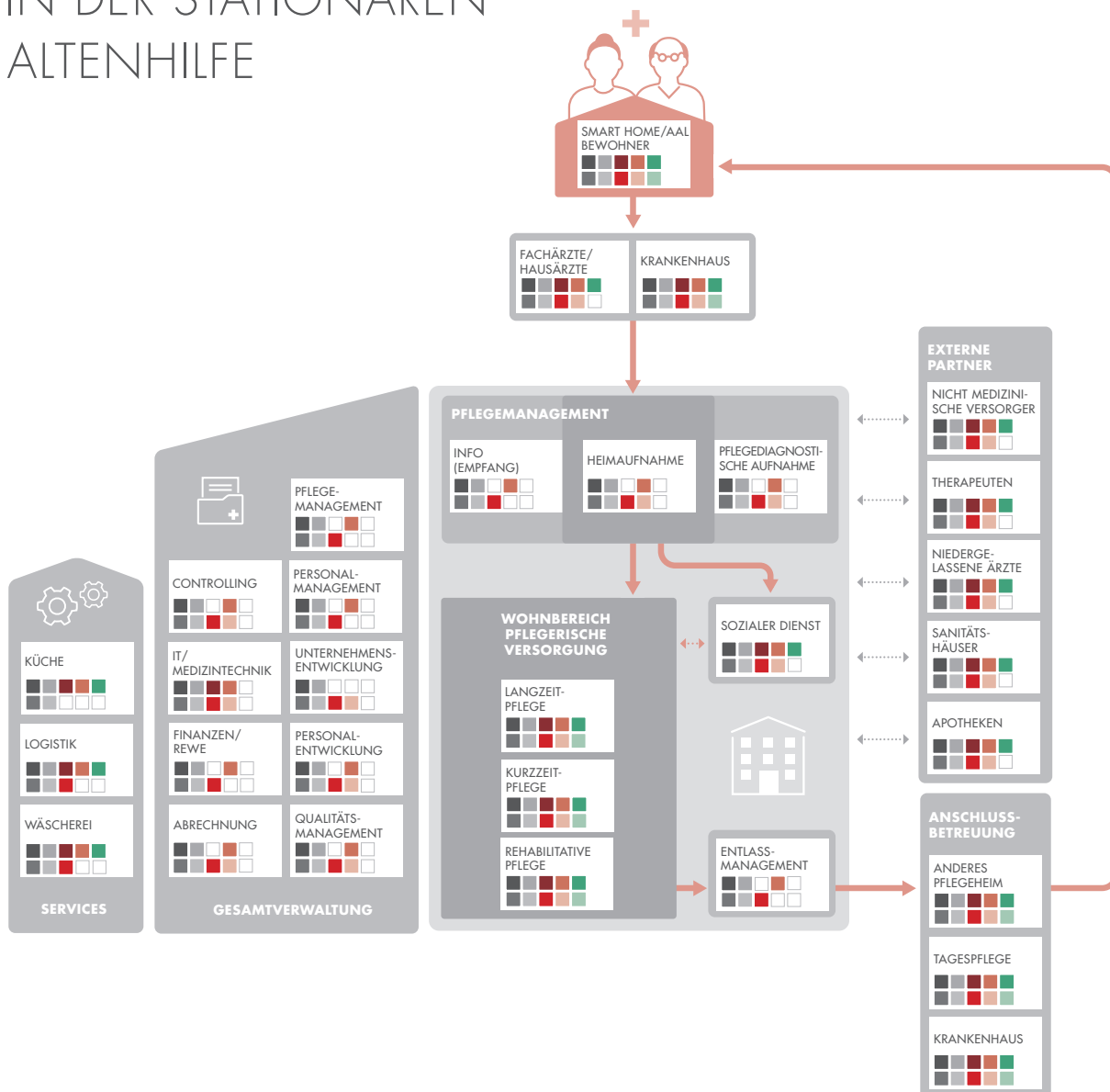
Dies sind die zentralen Prozessabschnitte – zugleich eingebettet in den Gesamtprozess. Starten Sie mit den Top 4 in Ihre Digitalisierungsstrategie.

- Intersektorale Vernetzung/  
Patientenstromsteuerung
- Big Data/  
DataIntegration/MIS
- Professionalisierung IT/  
Infrastruktur
- Patientenakte/  
E-Gesundheitsakte
- Entscheidungs-  
unterstützungssysteme
- Rationalisierung  
administrativer Bereiche
- Telehealth
- Digitale Diagnose/  
Therapie
- Unternehmens- und  
Informationskultur
- Prozessoptimierung/  
digitale Workflowsteuerung
- Informations-, Lern- und  
Businessportale

Daher ist diese Landkarte zugleich strategisches Instrument zur Entwicklung der Digitalstrategie und gleichermaßen ein Navigationswerkzeug durch den Dschungel der Digitalisierung. Entlang der definierten Handlungsfelder können in Form von Strategieworkshops die Weichen gestellt werden. Es geht dabei immer um die Frage, wie bestehende Prozesse und Schnittstellen unter Nutzung von digitalen Services effizienter, aber auch effektiver gestaltet

werden können. Es werden Fragen beantwortet, wie der Patient künftig digital in das Krankenhaus kommt und wie er es über ein digitales Entlassmanagement wieder verlässt. Telehealth wird in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Erbringung von medizinischen Services z.B. auch auf der Schnittstelle zum Altenheim spielen, Prozesse im Bereich der Pflege und des Patientenmanagements werden durch Roboter und Arbeitshilfen deutlich erleichtert werden.

# DIGITALISIERUNG IN DER STATIONÄREN ALTENHILFE





**Wer von Digitalisierung profitieren und nicht abgehängt werden möchte, muss sich jetzt zu zentralen Fragestellungen positionieren und seine persönliche Digitalstrategie entwickeln.**

Dr. Christian Heitmann  
Experte für Digitale Transformation

### **Digitalisierung findet auf der Prozessschnittstelle statt**

Dies sind nur einige der Beispiele, wie anhand der Handlungsfelder das Thema Digitalisierung systematisch abgearbeitet werden kann. Dabei steht der Patient bzw. Bewohner immer im Mittelpunkt der Betrachtung mit dem Ziel, alle Prozesse und Schnittstellen an seinen Bedürfnissen auszurichten. Hier leistet die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag und verleiht dem Patienten / Bewohner wieder Relevanz und Handlungsmacht.

### **FAZIT**

Digitalisierung ist Chance und Fluch zugleich – dabei steht jedoch eines fest, und das zeigen auch die COVID-19-Zeiten: Wer von dem Thema profitieren und nicht abgehängt werden möchte, muss

sich jetzt zu zentralen Fragestellungen positionieren und seine persönliche Digitalstrategie entwickeln. Nur so wird Digitalisierung entscheidungsfähig und kann im positiven Sinne bearbeitet und umgesetzt werden. Die Digitalisierungslandkarte hilft bei der Strukturierung in die entscheidungsreifen Handlungsfelder und bei der Entwicklung der hausindividuellen Positionierung und Priorisierung im Rahmen der umfassenden Digitalstrategie.

Sprechen Sie uns gerne an, wir entwickeln mit Ihnen Ihre persönliche Digitalisierungsstrategie. Bei Interesse an der Digitalisierungslandkarte können Sie diese gern kostenfrei bestellen: [digitalisierung@curacon.de](mailto:digitalisierung@curacon.de)

Dr. Christian Heitmann  
[christian.heitmann@curacon.de](mailto:christian.heitmann@curacon.de)

## **Datenschutz im Homeoffice oder beim mobilen Arbeiten**

In Zeiten von Corona verändert sich für viele Personen der Erfüllungsort der Arbeit. So führt die geforderte zeitliche und räumliche Flexibilität dazu, dass Mitarbeiter zunehmend von zu Hause oder von unterwegs ihrer Tätigkeit nachkommen. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Modelle der Arbeitsplatzgestaltung bringen zwar Vorteile, sie stellen jedoch auch ein Risiko dar, insbesondere für den Datenschutz und die Datensicherheit, dar. Hierbei sind verbindliche Regelungen bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen in einer Betriebs-/Dienstvereinbarung festzulegen. Diese müssen ein angemessenes Schutzniveau bei der Bearbeitung personenbezogener Daten sicherstellen. Hierzu ist sowohl die Arbeitnehmervertretung

als auch der Datenschutzbeauftragte zu involvieren. Insbesondere bei der geplanten Nutzung von privaten EDV-Mitteln zu dienstlichen Zwecken oder der Einbindung von Video- und Telefonkonferenzlösungen sind die hohen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu berücksichtigen. Für den Fall eines Datenverlustes ist ein internes Meldewesen darzustellen, sodass der Vorgesetzte unverzüglich informiert wird. Hierbei sollte eine detaillierte Aufstellung erfolgen, um welche Art von Daten es sich bei den verlorenen Daten handelt und welches Risiko hieraus für die Betroffenen resultiert.

Marco Eck  
[marco.eck@curacon.de](mailto:marco.eck@curacon.de)



# BERICHTSPFLICHTEN GEGENÜBER AUFSICHTSORGANEN

Viele sozialwirtschaftliche Unternehmen befinden sich derzeit in einer noch nie dagewesenen Krisensituation, deren Ende noch nicht absehbar ist. Welche Auswirkungen hat diese allgemeine Krisensituation auf die Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen?

Die meisten sozialwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland sind in der Rechtsform eines Vereins, einer Stiftung oder einer gGmbH organisiert. Obwohl ein Aufsichtsorgan (mit Ausnahme der im sozialwirtschaftlichen Bereich nur selten vorkommenden mitbestimmten GmbHs) für keine dieser Rechtsformen gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, sehen viele Satzungen sozialwirtschaftlicher Unternehmen gemäß moderner Corporate Governance ein solches vor.

Die zentrale und wesentliche Funktion eines Aufsichtsorgans besteht in der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Eine effektive Überwachung der Geschäftsführung setzt freilich eine ausreichende Information des Aufsichtsorgans voraus. Aufsichtsorgane müssen in der Lage sein, sich die zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten notwendigen Informationen zu beschaffen. Diese Informationsrechte werden ergänzt durch die Berichtspflichten der geschäftsführenden Organe gegenüber den Aufsichtsorganen. Art und Intensität der Berichtspflichten variieren nach der jeweils aktuellen Situation der Gesellschaft.

## I. Im Normalbetrieb: Keine aktive Berichtspflicht gegenüber Aufsichtsorganen

Für GmbH-Aufsichtsorgane sieht § 90 Abs. 3 AktG, auf den § 52 Abs. 1 GmbHG verweist, vor, dass das Aufsichtsorgan jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann. Die in § 90 Abs. 3 AktG vorgesehene Berichtspflicht der Geschäftsführer kann durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung verschärft, aber auch abgeschwächt werden, wobei die ohnehin recht niedrigen gesetzlichen Vorgaben an die Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen eingehalten werden sollten.

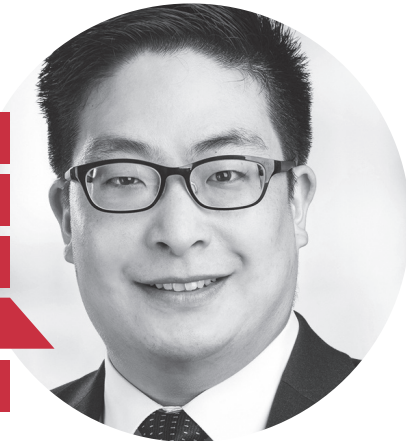
Da § 52 Abs. 1 GmbHG nicht auf § 90 Abs. 1 und 2 AktG verweist, der eine periodische und formalisierte Berichtspflicht vorschreibt, wird in der juristischen Literatur angenommen, dass GmbH-Aufsichtsorgane grundsätzlich selbst dafür sorgen müssten, mit ausreichend Informationen versorgt zu werden. Eine turnusmäßige Berichtspflicht kann ohne eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht ohne Weiteres begründet werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine aktive Berichtspflicht der Geschäftsführer gegenüber Aufsichtsorganen entstehen.



**In wirtschaftlich angespannten  
Situationen sollten Aufsichtsgremien  
frühzeitig mit in die Entscheidungsfindung  
eingebunden werden.**

Claudius Müller-Rensmann  
Experte für Gesellschaftsrecht und Transaktionsberatung

**Eine über eine bloße Berichtserstattung hinausgehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan ist in Zeiten der Corona-Krise wichtiger denn je.**



Dr. Yun Huh  
Experte für Gesellschaftsrecht

Für die Berichtspflicht gegenüber Aufsichtsorganen von Vereinen und Stiftungen sind mangels gesetzlicher Grundlage nur die Regelungen in der Satzung maßgeblich. Sieht die Satzung vor, dass für einen Verein oder eine Stiftung ein Aufsichtsorgan installiert werden soll, soll die Satzung auch die Kompetenzen des Aufsichtsorgans und damit auch die Berichtspflichten von Vorständen gegenüber dem Aufsichtsorgan näher umschreiben. Bei Fehlen einer konkreten Regelung zu den Berichtspflichten in der Satzung ist es bedenklich, neben ihrer originären Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohne Weiteres auch eine laufende und turnusmäßige Berichtspflicht für Vorstände anzunehmen.

## **II. In Krisenzeiten: Gesteigerte Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen**

In der aktuellen Krise wächst allerdings die Dichte der Überwachungspflichten von Aufsichtsorganen. Die in der Normalität nur begleitende und beratende Überwachung wandelt sich in eine unterstützende und gegebenenfalls auch gestaltende Überwachung der Geschäftsführung. Allgemein gilt der Grundsatz: Je ernster die festgestellte Lage für das Unternehmen ist, desto intensiver muss die Überwachung der Geschäftsführung erfolgen. Damit eine unterstützende und gestaltende Überwachung überhaupt ermöglicht werden kann, intensivieren sich auch die Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsorganen. Die geschäftsführenden Organe sind in der Krise verpflichtet, die Aufsichtsorgane auch aus eigener Initiative über die aktuelle Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Der Bericht muss sich insbesondere auf die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf wesentliche Einzelmaßnahmen der Gesellschaft zur Krisenbewältigung beziehen. Die geschäftsführenden Organe müssen gewährleisten, dass sich Aufsichtsorgane in

Krisenzeiten ohne wesentlichen Zeitverlust schnell Urteile bilden und Entscheidungen treffen können, um so ihren gestiegenen Überwachungspflichten gerecht werden zu können.

Die gesteigerten Berichtspflichten von geschäftsführenden Organen gegenüber Aufsichtsorganen dürfen in der Krise aber nicht dazu führen, dass die Krisenbewältigung, mit der sich primär die geschäftsführenden Organe intensiv beschäftigen, gehemmt oder gar verhindert wird. Daher sollten die Berichte gegenüber Aufsichtsorganen zunächst nur mündlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erfolgen; ein ausführlicher Bericht mit allen Eckdaten kann gegebenenfalls oder auf Wunsch in Textform zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die mündlichen Berichte gegenüber dem Aufsichtsorgan können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, etwa per Video- oder Telefonkonferenz oder auch per E-Mail.

### **FAZIT**

In Zeiten der Corona-Krise müssen geschäftsführende Organe darauf achten, dass die Aufsichtsorgane über die aktuelle Lage des Unternehmens ausreichend informiert sind. Dies erfolgt durch die intensivere und umfangreichere Information von Aufsichtsorganen. Bei wichtigen Entscheidungen sollten die Aufsichtsorgane frühzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, damit die geschäftsführenden Organe von der vorhandenen Sachkunde der Mitglieder des Aufsichtsorgans profitieren können.

Dr. Yun Huh  
yun.huh@curacon-recht.de

RA Claudius Müller-Rensmann  
claudius.mueller-rensmann@curacon-recht.de

## CORONA ALS CHANCE?

Ein Kommentar von Tobias Allkemper

**Gibt es etwas Gutes im Schlechten?  
Zeigt die Corona-Pandemie positive  
Aspekte oder sogar Chancen für  
Unternehmen der Gesundheits- und  
Sozialwirtschaft auf?**

Definitiv kann zunächst festgestellt werden, dass die Wertschätzung für die Pflege und weitere nun als „systemrelevant“ eingeschätzte Berufsgruppen in Deutschland erheblich gestiegen ist. Nicht selten machte der Ausdruck „Helden der Krise“ die Runde und in vielen deutschen Städten hat man es den musizierenden Italienern auf ihren Balkonen gleichgetan. Die veränderte Wahrnehmung der Tätigkeiten und Belastungen von Pflegekräften sollte nun dazu genutzt werden, mit den Pflegekassen und den politischen Akteuren über die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Pflege zu sprechen. Auch wenn Steuerausfälle und Einbrüche bei den Sozialversicherungsbeiträgen in Milliardenhöhe drohen, die die Rücklagen der Pflegekassen zum Schmelzen bringen werden, ist der Punkt erreicht, an dem die Politik und die Kassen sich einer Diskussion über zukunftsweisende Versorgungskonzepte und deren Finanzierung nicht mehr verschließen können. Nun gilt es Gestaltungsoptionen zu nutzen.

Die Corona-Krise hat auch gezeigt, wie leistungsstark und flexibel das deutsche Gesundheitswesen, allen voran die Krankenhäuser, ist. Dies belegen nicht zuletzt die im weltweiten Vergleich geringen Mortalitätsraten. Es ist zu hoffen, dass die Diskussion um die Schließung von kleinen Krankenhäusern und wohnortnaher Versorgung durch die Krise versachlicht wird. In der Vor-Corona-Zeit hatte man doch zunehmend den Eindruck, dass die Diskussion ideologisch und von Seiten der Krankenkassen über-

wiegend aus ökonomischer Sicht geführt wurde. Daher wäre es ein der Pandemie zu verdankender Fortschritt, wenn die Entscheidungen über zuweilen sicherlich notwendige Schließungen anhand von länderübergreifenden, an modernen Versorgungskonzepten orientierten Kriterien getroffen würden. In gleicher Weise ist zu erwarten, dass die Bereitschaft, in medizinische Forschung zu investieren, weiterwachsen wird – nicht zuletzt, weil deutlich geworden ist, wie wichtig Pharma- und Biotech-Unternehmen bei der Entwicklung von Seren sind.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Shutdowns lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur grob umreißen: um die wirtschaftliche Existenz kämpfende Branchen, Unternehmenszusammenbrüche, Rezession, Arbeitslosigkeit – Themen, mit denen wir seit langer Zeit nicht mehr konfrontiert worden sind. Der Bedarf an sozialen Dienstleistungen wird zunehmen, um Menschen auffangen zu können, die mit den plötzlichen und unverschuldeten Veränderungen in ihrem beruflichen und privaten Umfeld nicht umgehen können. Angesichts der von vielen Menschen aufgeworfenen Frage „was ist mir im Leben wichtig“ ist es durchaus gut vorstellbar, dass ehrenamtliche Tätigkeiten an Zulauf gewinnen werden und somit das Gemeinwesen, unser Zusammen-Leben eine Stärkung erfährt. Und das wäre in der Tat etwas besonders Gutes im Schlechten.

Tobias Allkemper  
tobias.allkemper@curacon.de



# AUTOREN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autoren sind Experten für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen ihrer Branche.

## **TOBIAS ALLKEMPER**

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Sprecher der Geschäftsführung

Als Sprecher der Geschäftsführung betreut Tobias Allkemper nicht nur große Komplexträger und Krankenhausgruppen in der Abschlussprüfung und begleitet Träger auf dem Weg in Verbundstrukturen, sondern gilt auch als Experte für Fragen der Führung und Aufsicht.

## **MALGORZATA BARDUA**

Rechtsanwältin

Als Rechtsanwältin ist Malgorzata Bardua spezialisiert auf die Beratung in den Bereichen der Behinderten- und Jugendhilfe sowie des Heim- und Pflegerechts. Individualrechtliche Mandate übernimmt sie insbesondere in den Bereichen der Leistungsansprüche des SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB XII.

## **MARCO ECK**

Bachelor of Arts, Berater

Als Berater im Bereich Datenschutz ist Marco Eck Experte für den konfessionellen Datenschutz (KDG und DSGVO) und den Datenschutz für nichtöffentliche Stellen (DSGVO und BDSG), im Speziellen für das Gesundheits- und Sozialwesen.

## **CHRISTIANE HASENBERG**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Partnerin

Als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht berät und vertritt Christiane Hasenberg Träger von Einrichtungen und Diensten im Bereich Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei Verhandlungen mit Leistungsträgern in allen Instanzen bis zum Bundessozialgericht.

## **DR. CHRISTIAN HEITMANN**

Diplom-Wirtschaftsinformatiker, Partner, Leiter Geschäftsbereich Unternehmensberatung

Dr. Christian Heitmann ist Leiter des Geschäftsbereiches Unternehmensberatung. Seine Schwerpunkte liegen in der Strategieberatung von Krankenhäusern, Krankenhausträgern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft. Für seine Arbeit wurde er ausgezeichnet als „Transformation leader“, d. h. Treiber und Begleiter digitaler Transformationsprojekte.

## **ANNEKE HOHORST**

Master of Arts, Managerin

Anneke Hohorst ist Expertin für die Bereiche Krankenhauscontrolling und -management in Kliniken privater und konfessioneller Trägerschaft. Auch die Bereiche Strategie- und Managementberatung für Krankenhäuser gehören zu ihren Fachgebieten.

## **ALINA HÖVELMANN**

Master of Arts, Managerin

Als Projektmanagerin in traditionellen Komplexträgern der Behinderten- und Altenhilfe ist Alina Hövelmann Experte für den Schwerpunkt Change-Management sowie für die Beratung von strategischer und wirtschaftlicher Unternehmensentwicklung und Marketing.

## **DR. YUN HUH**

Rechtsanwalt

Dr. Yun Huh ist in der Rechtsberatung in Münster tätig. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Beratung in vereins-, stiftungs- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

## **GUIDO KRAUS**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Senior Manager

Als Rechtsanwalt ist Guido Kraus für Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig. Als Fachanwalt für Medizinrecht ist er Experte in der Beratung von Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren, Ärzten und Unternehmen im Gesundheitswesen.

## **TILO KURZ**

Steuerberater, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern, bestens auch mit kirchlichen Strukturen vertraut und auf die Beratung von Krankenhausträgern spezialisiert.

### **CLAUDIUS MÜLLER-RENSMANN**

#### **Rechtsanwalt**

Claudius Müller-Rensmann ist Rechtsanwalt und berät bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft im Gesellschaftsrecht und bei Transaktionen vorwiegend Mandanten aus der Gesundheitsbranche. Als „Digital Native“ ist der jüngste Neuzugang der Rechtsanwalts-gesellschaft zudem im Datenschutzrecht und im Recht der digitalen Medien spezialisiert.

### **THOMAS PUETZ**

#### **Master of Business Administration, Manager**

Durch seine Position als Manager in Einrichtungen der Kirche, Diakonie und Caritas ist Thomas Puetz Experte für die Schwerpunkte Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe. Darüber hinaus liegen seine Fachgebiete in der Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Personalentwicklung, Coaching und Veränderungsmanagement.

### **ANDREAS SEEGER**

#### **Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe**

Für die Beratung von Komplextägern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

### **KAI TYBUSSEK**

#### **Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner**

Als Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft berät und vertritt Kai Tybussek gewerbliche stationäre und ambulante Gesundheits-, Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen sowie Unternehmen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung, Wohlfahrtsverbände und Komplexeinrichtungen.

### **BIRGITTA LORKE**

#### **Wirtschaftsprüferin /Steuerberaterin, Geschäftsführende Partnerin, Leiterin Ressort Krankenhaus & Reha**

Birgitta Lorke betreut als Wirtschaftsprüferin seit mehr als 25 Jahren Krankenhäuser und Klinikverbände. Seit 2013 ist sie bei Curacon Geschäftsführende Partnerin und verantwortet das Ressort Krankenhaus und Reha. Darüber hinaus ist Birgitta Lorke Mitglied des Krankenhausfachausschusses des IDVV, Autorin eines Bilanzkommentars zur Rechnungslegung von Krankenhäusern und regelmäßig als Referentin tätig.

Unsere Experten stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdetails finden Sie auf: [www.curacon.de/ueber-curacon/experten/](http://www.curacon.de/ueber-curacon/experten/)

## **VERANSTALTUNGEN 2020**

### **Jetzt auch digital!**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben wir vorsorglich alle Veranstaltungstermine bis zum Sommer abgesagt. Wir sind aber natürlich virtuell für Sie da und versorgen Sie mit allen wichtigen Informationen zu den aktuellen Herausforderungen – von der Eingliederungshilfe über die Altenhilfe bis zum Krankenhaus, von Liquiditätsfragen über Sorgfaltspflichten bis zu der Vielzahl rechtlicher und steuerlicher Corona-Effekte. Unsere Webinare finden Sie unter: [www.curacon.de/veranstaltungen](http://www.curacon.de/veranstaltungen)

Sie benötigen zu einem bestimmten Thema Unterstützung? Gerne entwickeln wir ein passendes Webinar oder (virtuelles) Inhouse-Seminar zu Ihrem Thema. Fragen und Themenvorschläge schicken Sie gerne an: [philipp.tolksdorf@curacon.de](mailto:philipp.tolksdorf@curacon.de)





## Wirtschaftsprüfung nun auch in Hamburg

Schon immer haben wir Mandate in Hamburg betreut – von Rendsburg aus. Anfang 2018 eröffneten wir dann unsere Niederlassung in der Hansestadt. Neben der Rechts- und Unternehmensberatung ist seit dem 1. März 2020 nun auch die Wirtschaftsprüfung offiziell am Standort Hamburg vertreten. Niederlassungsleiter für die Wirtschaftsprüfung ist unser erfahrener Kollege Ralf Schönrock.

## In München an neuem Standort

Nachdem im letzten Jahr Curacon und unsere Tochtergesellschaft Sanovis zusammengezogen sind – und die Niederlassung gleichzeitig auch weiter gewachsen ist, wurde es Zeit für neue Räumlichkeiten. Diese sind nun gefunden: Ab dem 1. Juli 2020 heißen wir Sie an neuer Adresse herzlich willkommen:  
Riederburger Str. 7, 81677 München

## Neue Geschäftsführung für viacur Interim Management

Über 30 Jahre Erfahrung in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft kann Claudia B. Conrad, neue Geschäftsführerin der viacur Gesellschaft für Interim Management, vorweisen. Als Vorstand und Geschäftsführerin in unterschiedlichen Positionen hat sie – in Festanstellung sowie in Interim-Mandaten – Krankenhäuser, MVZ und Pflegeeinrichtungen erfolgreich geführt und begleitet.

Für viacur war sie Interim Managerin der ersten Stunde und hat wichtige Mandate für die 2018 gegründete Gesellschaft übernommen – und wird dies auch weiterhin neben ihrer Position als Geschäftsführerin tun.



## Nutzen Sie unsere Corona Soforthilfe-Hotline

Wir informieren Sie, stehen Ihnen zur Seite und halten Ihnen den Rücken frei für das Tagesgeschäft. Vom Corona-Rechner für die individuellen wirtschaftlichen Konsequenzen bis zu arbeitsrechtlichen Fragen, von den Auswirkungen auf die Rechnungslegung bis Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität – wir entwickeln Lösungen. Denn eine stabile Gesundheits- und Sozialwirtschaft braucht unsere Gesellschaft gerade jetzt mehr denn je.

Wir sind jederzeit für Sie da – nutzen Sie unsere **Corona Soforthilfe-Hotline:** 0251 92208 777. Oder schreiben Sie uns eine kurze Mail: [corona@curacon.de](mailto:corona@curacon.de)



## IMPRESSUM

Stand: Mai 2020

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantwort.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart